



Satzung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Mandelbachtal

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

Die Mitglieder von Bündnis 90 / Die Grünen in Mandelbachtal schließen sich zum Ortsverband Mandelbachtal zusammen.

Anschrift und Sitz ist die Anschrift des Vorstandes.

§ 2 Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft gilt § 2 der Landessatzung von Bündnis 90 / Die Grünen Saar.

Für die Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 4 der Landessatzung.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 3 (1) und (2) der Landesatzung. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens die Summe der an die höheren Parteigliederungen abzuführenden Beträge, mindestens aber 4,50 EURO. Für Berufstätige soll sich der Betrag an einem Prozent des Nettoeinkommens orientieren. SozialhilfeempfängerInnen und einkommensschwache Menschen sind auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. SchülerInnen und StudentInnen zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag von 3 EURO. Über Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des OV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand des Ortsverbandes beruft mindestens einmal im Quartal eine Mitgliederversammlung ein. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder dies fordern. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 2 dieser Satzung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung des OV wählt die Delegierten für den Landesparteitag, schlägt die Delegierten für den Landesparteirat vor und wählt den Vorstand des OV und die KassenprüferInnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über Zuwendungen an Außenstehende, die den Betrag von 100 EURO übersteigen.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen einer KassiererIn sein muss.

Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung des OV in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt. In dem Fall, dass keiner der KandidatInnen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, ist im zweiten Wahlgang der/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder kann von mindestens 25 % der Mitglieder eingebracht werden. Der Misstrauensantrag ist erfolgreich bei absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand des OV ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden (imperatives Mandat).

Der Vorstand vertritt den OV gegenüber der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und verwaltet die Finanzen in eigener Verantwortung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen prüfen die Kasse mindestens einmal im Jahr. Die KassenprüferInnen haben jederzeit das Recht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen.

§ 8 Satzungsänderungen

Für die Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§ 9 Auflösung

Der Ortsverband ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt. Ansonsten ist für die Auflösung eine ¾ Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsantrag muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fließt das Vermögen dem Kreisverband der Partei Bündnis 90 / Die Grünen zu.

§ 10 Wirksamkeit

Sollten Bestimmungen dieser Satzung aus welchen Gründen auch immer unwirksam werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Ortverbandes Mandelbachtal am 17.03.2005 beschlossen. Sie tritt nach der Beschlussfassung in Kraft.